

# Burgen und Schlösser in Ungarn

## Die berühmtesten Profanbauten des Mittelalters und des 16. – 19. Jahrhunderts

Exklusiv für die



Deutsche Burgenvereinigung e.V.

Fachleitung: Prof. Dr. István Feld und  
Dr. Reinhard Friedrich, Leiter des Europäischen Burgeninstituts

Reisetermin: 07.09. – 14.09.2024



Burg von Sümeg CCBYSA4.0 Civertan at-wikimedia.commons

Die Reise führt zu den wichtigsten Denkmälern der Burgen- und Schlossarchitektur des südwestlichen Kerngebietes des ehemaligen Königreiches Ungarn. Sie bietet zugleich auch eine Möglichkeit, die Bestrebungen, die Methoden und auch die oft diskutierten Ergebnisse der ungarischen Denkmalpflege des letzten Jahrhunderts kennen zu lernen.

Sie beginnt mit einem Besuch in **Visegrád** im Donauknie. Neben der Oberen und Unteren Burg, die die Höhepunkte der Burgenbaukunst Ungarns darstellen, steht hier der einmalige spätmittelalterliche Königspalast auf dem Programm. Ihre Reise führt Sie dann weiter entlang der Donau in Richtung Westen. Sie kommen nach **Esztergom**, wo neben der klassizistischen Kathedrale die Bauten der frühgotischen Königsburg und der spätmittelalterlichen erzbischöflichen Residenz zu den wichtigsten Baudenkmalern des Landes zählen.

## Conti-Reisen

*Reisen mit Niveau*

CONTI-REISEN GMBH • 51103 Köln • Adalbertstr. 9 • Tel. 0221 - 80 19 52 - 0 • Fax 0221 - 80 19 52 - 70  
Büro Süd: 70192 Stuttgart • Azenbergstr. 78 • Tel. 0711 - 257 29 99 • Fax 0711 - 257 29 98  
[www.conti-reisen.de](http://www.conti-reisen.de) • [info@conti-reisen.de](mailto:info@conti-reisen.de)

Danach fahren Sie nach West- bzw. Südwestungarn. Sie besuchen die um den Plattensee liegenden mittelalterlichen Aristokratenresidenzen **Nagyvázsony**, **Ozora**, **Simontornya** und **Várpalota**, die bischöfliche Burg in **Sümege**, die südungarischen Befestigungen in **Szigetvár**, **Siklós**, **Pécsvárad** und **Szászvár**, sowie die Schlösser von bedeutenden neuzeitlichen Adelsfamilien in **Keszthely**, **Dég**, **Nádasladány** und **Fehérvárcsurgó**, die ihre heutige Form erst im 19. Jh. erhielten. Durch eine Stadtbesichtigung in **Pécs** und in **Székesfehérvár** wird das Programm ergänzt. Ihre Reise wird mit einem kurzen Besuch im ehemaligen Königspalast in **Budapest** abgeschlossen, wo unter den neuzeitlichen Bauten auch die Reste der spätmittelalterlichen Herrscherresidenz Buda freigelegt werden konnten.

Der **Archäologe, Historiker und Bauforscher Prof. Dr. István Feld** beschäftigt sich seit über 40 Jahren mit den Burgen sowie mit den frühneuzeitlichen Festungs- und Schlossbauten Ungarns und hat zahlreiche Publikationen zu diesem Thema veröffentlicht. Er wird Sie fachkundig durch die schönsten Burg- und Schlosslandschaften Ungarns begleiten.

### 1. Tag Frankfurt – Budapest – Visegrád

Am Vormittag Flug von Frankfurt nach Budapest (andere Abflughäfen auf Anfrage). Nach der Ankunft Begrüßung durch Prof. Dr. István Feld und gemeinsame Fahrt entlang der Donau zu Ihrem Hotel in **Visegrád**. Zimmerbezug für 2 Übernachtungen.



Königspalast in Visegrád CCBY2.0 David Spender at flickr

Zum Auftakt führt ein Rundgang durch die Kleinstadt, die schon seit der ungarischen Staatsgründung um 1000 als königliches Verwaltungszentrum und dann im 14. Jh. als die erste ständige Residenz der Herrscher Ungarns diente. Hier fand 1335 das berühmte Treffen der Könige Mitteleuropas statt.

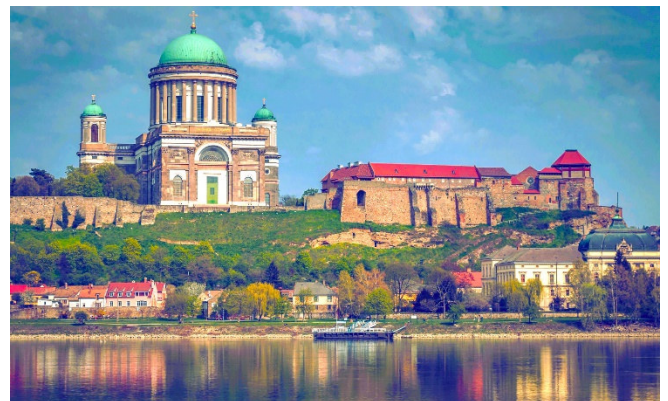
Sie besuchen die vor dem Jahre 2000 ausgebauten Reste des in der Neuzeit vollkommen abgetragenen und erst durch Ausgrabungen des 20. Jh.s freigelegten **Königspalastes**. Das während der Regierung **Ludwigs von Anjou** (1342–1382) entstandene Bauensemble ließ **Matthias Corvinus** (1458–1490) in spätgotischem Stil zur Sommerresidenz umbauen; dabei wurden aber auch einzigartige Elemente der italienischen Frührenaissance verwendet.

Mit einem gemeinsamen Abendessen im Hotel klingt der Tag aus.

### 2. Tag Visegrád und Esztergom

Am Vormittag besichtigen Sie die Bauten des um 1250 errichteten und bis zum Ende des Mittelalters mehrfach erweiterten Befestigungssystems, die auf einem Berggipfel hochragende **Obere**, dann die damit durch eine Talsperre verbundene **Untere Burg** am Flussufer, wo der attraktivste **Wohnturm** des Landes steht. Die Bauwerke wurden während der osmanischen Besetzung des mittleren Landesteiles im 16. – 17. Jh. erheblich beschädigt, ihre Ruinen ließ man seit dem späten 19. Jh. mehrmals konservieren bzw. teilweise rekonstruieren.

Nicht weit von Visegrád, auch im Donauknie gelegen, erhebt sich der Burgberg von **Esztergom**, der Geburtsort des ersten ungarischen Königs, **Stefan des Heiligen** (1000–1038), der an dieser Stelle den ersten erzbischöflichen Sitz gründete.



Esztergom CC0 pixabay

Hier stand eine der frühesten königlichen Steinburgen des Landes, die später in Besitz des Erzbischofs kam. Wegen der Zerstörungen durch die Türkenkriege im 16. und 17. Jh., und der vor dem Bau der 1856 geweihten klassizistischen Kathedrale durchgeführten Abbrucharbeiten, sind nur wenige mittelalterliche Bau Denkmäler erhalten geblieben.

So können Sie nur die auf dem südlichen Ausläufer des Bergplateaus freigelegten und ergänzten Teile der um 1200 errichteten **königlichen Bauten** – darunter Reste des **Wohnturmes** und die frühgotische **Palastkapelle** – sowie des spätmittelalterlichen **erzbischöflichen Palastes** besichtigen. Die meisten Befestigungen stammen schon aus der frühen Neuzeit, bemerkenswert ist aber noch die in die Kathedrale sekundär integrierte **Bakócz-Kapelle**, ein Meisterwerk der Frührenaissance.

Am Abend werden Sie im **Renaissance-Restaurant** in Visegrád zu einem „**Königlichen Menü**“ mit Aperitif und einer Auswahl verschiedener Weiß- und Rotweine erwartet.



Burg Kinizsi in Nagyvázsony. © István Feld

### 3. Tag Nagyvázsony und Sümeg

Vorbei an den Städten Székesfehérvár und Veszprém führt die nächste Etappe nach **Nagyvázsony**. Im Norden des Dorfes liegt in einer Hanglage die in der Mitte des 15. Jhs. erbaute regelmäßige Burg, die nach 1473 als Residenz von **Pál Kinizsi** diente. Er war der erfolgreichste Feldherr vom König Matthias Corvinus in den gegen die Türken geführten Kämpfen. Ab Mitte des 16. Jhs. funktionierte die Befestigung als Teil des gegen die Osmanen gerichteten Grenzverteidigungssystems. Im 18. fielen ihre meisten Bauten in Ruine, mit Ausnahme des imposanten vierstöckigen Wohnturms. Zwischen 1954 und 1960 fanden hier die ersten Ausgrabungs- und Konservierungsarbeiten statt, neu erhielt die Palastflügel ein neues Obergeschoss, zum Teil mit modernen architektonischen Elementen.

Am Nachmittag besuchen Sie die weiter westlich liegende Höhenburg **Sümeg**, eine Gründung des **Bischofs von Veszprém** aus dem 13. Jh. Der kleine Burgkern mit einem Wohnturm in der Mitte wurde am Ende des Mittelalters erweitert, die meisten Befestigungen und der Palastflügel stammen aber erst aus der frühen Neuzeit, als die Burg der ständige Aufenthaltsort der Bischöfe war. Seit Anfang des 18. Jhs lag der Bau schon in Trümmern, seine Sanierung und Rekonstruktion fand ab 1957 in mehreren Etappen statt, der Ausbau des Nordostflügels wurde 2022 abgeschlossen.

Ziel des Tages ist ein komfortables Hotel in Keszthely, das direkt am Ufer des Plattensees liegt. Nach dem Zimmerbezug für 1 Übernachtung gemeinsames Abendessen im Hotelrestaurant.



Schloss Festetics in Keszthely CCBYSA2.0 Heather Cowper at-flickr

### 4. Tag Vom Plattensee nach Pécs

Der Tag beginnt mit dem Besuch im **Festetics-Schloss** von **Keszthely**. Hier wurde ein Kernbau aus der Mitte des 18. Jhs. mehrmals erweitert, seine heutige, neubarocke Form erhielt das beträchtliche Bauensemble zwischen 1883 und 1887. Während des 2. Weltkrieges erlitt das Schloss nur kleinere Beschädigungen. Das Ziel des hier 1974 gegründeten Schlossmuseums ist die Aufbewahrung des Erbes der Aristokratenfamilie Festetics. Besonders hervorzuheben sind die Schlossbibliothek und die Bauten der Parkanlage.

Anschließend setzen Sie Ihre Reise in Richtung Süden fort und erreichen die Kleinstadt **Szigetvár**. Die hiesige Burg wurde am Anfang des 15. Jhs. auf einer Insel errichtet, die von den Sümpfen des Almás-Baches umgeben war. Ihr großangelegter Ausbau fand um Mitte des 16. Jhs. statt, so konnten sie die Türken nach mehreren Versuchen und durch eine lange Belagerung erst 1566 einnehmen und zerstören. Dabei starb nicht nur der Burghauptmann kroatisch-ungarischer Herkunft, **Miklós Zrínyi** in heroischer Schlacht, auch der berühmte Sultan Süleyman den Prächtigen fand hier den Tod. Die vier Eckbastionen stammen noch aus der Zeit der osmanischen Besatzung, als auch die Moschee in der Mitte der Festung erbaut wurde.



Dom in Pécs © István Feld

Kurze Weiterfahrt nach **Pécs**. Bei einer Stadtbesichtigung entdecken Sie die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Stadt, neben den Bauten der römischen Sopianae die **Bischofsburg mit dem Dom**, die Stadtmauer und mehrere Moscheen aus der türkischen Zeit.

Am Abend Ankunft im Hotel und Zimmerbezug für 2 Übernachtungen. Gemeinsames Abendessen.



Burg SiklósCCBYSA4.0 KR FILM at-wikimedia.commons

### 5. Tag Siklós– Pécsvárad – Szászvár

Erstes Ziel Ihres heutigen Ausflugs ist die **Burg von Siklós**, in der Nähe der kroatischen Grenze. Die Adelsburg wurde sie im späten 13. Jh. errichtet, im Spätmittelalter diente sie als Aristokraten-Residenz. Zu dieser Zeit ließ man zum quadratischen Bau mit Binnenhof erweitern. Bemerkenswert sind die gotischen Bauteile aus dem 15. Jh., die zum Teil rekonstruierten Frührenaissance-Details, sowie die spätgotische Burgkapelle vom Anfang des 16. Jhs. Nach den Zerstörungen der Türkenzeit erhielt die Burg ihr heutiges Aussehen durch die umfangreichen Umbauarbeiten während des 18-19. Jhs., als sie der Batthyányi-Familie gehörte.



Pécsvárad CCBYSA3.0 Thaler at-wikimedia.commons

Im Jahre 1015 gründete König Stephan der Heilige eine der ersten ungarischen Benediktinerabteien in **Pécsvárad**, östlich von Pécs. Die hiesigen Kirchen- und Klosterbauten entstanden in mehreren Etappen

vom 11. bis zum 15. Jh. Davon ist nur eine Kapelle komplett erhalten geblieben, die Reste der weiteren Gebäude konnten durch Ausgrabungen freigelegt werden. Im Spätmittelalter erhielt das Kloster eine Verteidigungsmauer, mit einem Wohngebäude und Torbau im Norden, sowie mit einer Bastei in Südosten, die auch heute noch größtenteils stehen.

Nördlich von Pécs besichtigen Sie die kürzlich rekonstruierten Überreste der **bischöflichen Burg in Szászvár**. Der Bischof von Pécs ließ in der Mitte der Siedlung in der 2. Hälfte des 14. Jh.s einen Herrenhof errichten, der bald befestigt wurde, 1476 wird der Bau schon als Burg erwähnt. In der Türkenzeit diente es als Festung, danach wurde der Palastbau im 18. bis 20. Jh. als Pfarrhaus genutzt.

Rückfahrt nach Pécs und gemeinsames Abendessen im Hotel.

### 6. Tag Simontonya – Ozora – Dég – Székesfehérvár

Im Zentrum der Kleinstadt **Simontonya** steht die im 13. Jh. gegründete **Adelsburg**. Sie wurde im Spätmittelalter mehrmals erweitert, ihr heutiges Aussehen ist aber vor allem einem Umbau am Anfang des 16. Jh.s (bzw. der bis 1975 durchgeführten Rekonstruktion) zu verdanken. Trotz einiger zerstörter Bauteile gilt die Burg mit ihren Details als das besterhaltene Denkmal der Profanarchitektur der Frührenaissance in Ungarn. Das Gebäude dient heute als Burgmuseum.



Simontonya CC0 at-wikimedia.commons

Danach fahren Sie weiter nach **Ozora**, wo der italienische Vertrauensmann von König Sigismund, **Filippo Scolari** nach 1416 seine **Familienresidenz** errichten ließ. Der regelmäßige Palastbau wurde während der osmanischen Besatzung im 16. – 17. Jh. stark zerstört, seine viertürmige äußere Umfassungsmauer abgetragen. Die Ruinen ließ die Familie Esterházy im 18. Jh. zu einem Verwaltungsgebäude bzw. Speicher umbauen.

Nach gründlichen bauarchäologischen Forschungen fand die Sanierung der Burg bis 2016 statt, die mittelalterlichen, vorwiegend gotischen Bauteile wurden dabei oft mit modernen, didaktischen Elementen präsentiert. In den Innenräumen sind verschiedene Ausstellungen untergebracht.

Nur wenige Kilometer entfernt liegt inmitten eines englischen Landschaftsgartens das **Schloss Festetics** nahe der Ortschaft Dég. Das klassizistische Gebäude ließ in den Jahren 1810 – 1815 Antal Festetics errichten. Es ist ein Frühwerk von Mihály Pollack, der als der berühmteste Architekt seiner Zeit galt. Zu den architektonischen Besonderheiten des auf symmetrischem Grundriss erbauten Schlosses gehören u. a. eine Kieselrampe, die als Alternative zu einer Treppe aus dem Park zum Eingang führt, der ovale Festsaal, der nicht in der Mittelaxe liegt, sowie ein weiterer ovaler Raum, der eine Zeitlang als Archiv der geheimen ungarischen Freimaurer dienen sollte. Bei einem Spaziergang durch den herrlichen Park sehen Sie auch das am Ende des 19. Jh.s erbaute Holländische Haus, das auf einer künstlichen Insel inmitten eines Teiches gebaut wurde.



Holländisches Haus CCBYSA2.5 Péter Szvitek at-wikimedia.commons

Am Abend erreichen Sie **Székesfehérvár**. Die Bezirksstadt gehörte im Mittelalter zu den wichtigsten städtischen Siedlungen des Landes. Die osmanische Besatzung brachte auch hier erhebliche Zerstörungen mit sich. So können Sie während des kurzen Rundganges, den Sie zum Abschluss des Tages durch die Innenstadt machen, nur kirchliche Bauten und Bürgerhäuser aus dem 18. – 19. Jh. sehen – neben den spärlichen Ruinen der **Krönungs- und Bestattungsbasilika** der mittelalterlichen ungarischen Könige.

Zimmerbezug für die verbleibenden 2 Übernachtungen und Abendessen im Hotel.



Schloss Nádasdy CCBYSA2.5 Peter Szvitek at-wikimedia.commons

## 7. Tag Nádasladány – Fehérvárcsurgó – Várpalota

Zum Auftakt Ihres heutigen Ausflugs stehen zwei Schlösser in der Nähe von Székesfehérvár auf dem Programm. Zuerst führt die Reise nach **Nádasladány**. Das heutige **Schlossgebäude** entstand – unter der Verwendung eines Vorgängerbaus aus dem 18. Jh. – zwischen 1873 und 1876 im neugotischen, englischen Tudorstil für den Grafen **Ferenc Nádasdy**. Besonders erwähnenswert sind unter den gut erhaltenen Innenräumlichkeiten die Ahnengalerie, die Bibliothek und die Schlosskapelle. Die letzten Sanierungsarbeiten wurden hier 2021 abgeschlossen.

Anschließend besichtigen Sie das **Károlyi-Schloss** in **Fehérvárcsurgó**. Das Gebäude wurde zwischen 1844 und 1858 im klassizistischen Stil für den Grafen György Károlyi erbaut, 1910 fand der neubarocke Umbau seiner Hauptfassade statt. Wie die anderen, bisher erwähnten Schlossbauten wurde auch dieses Gebäude nach dem 2. Weltkrieg verstaatlicht, 1997 konnte aber die József-Károlyi-Stiftung sein Nutzungsrecht erwerben.



Schloss Károlyi in Fehérvárcsurgó CC0 pixabay

Nach langjährigen Renovierungsarbeiten wurden hier nicht nur die Wohnung der Károlyi-Familie eingerichtet, sondern auch ein Schlossmuseum, ein Veranstaltungszentrum sowie ein Schlosshotel untergebracht.

Das letzte Ziel des Tages bietet die Stadt **Várpalota**, wo die im 15. Jh. errichtete quadratische, viertürmige **Residenzburg** der damals mächtigen Újlaki-Familie steht. Nach mehreren Umbauten des 16. – 18. Jh.s hat der Bau seinen Wehrcharakter immer noch bewahrt und funktioniert heute als Museum.

Rückfahrt nach Székesfehérvár und Abendessen im Hotel.

### 8. Tag Budapest und Rückflug nach Frankfurt

Am letzten Tag Ihrer Reise fahren Sie nach Budapest, wo Sie während eines kurzen Rundgangs den **Budaer Königspalast** besuchen werden. Die ersten königlichen Bauten entstanden im 14. Jh. auf dem südlichen Teil der um 1250 gegründeten Bergstadt. Seit der Regierungszeit **Sigismunds von Luxemburg** (1387–1437) galt Buda als Königsresidenz und zugleich als Hauptstadt des Landes. Die gotischen und unter **Matthias Corvinus** (1458–1490) zum Teil im Renaissancestil umgebauten Palastbauten fielen den gegen-osmanischen Befreiungskriegen des 17. Jh.s zum Opfer.



Burg von Budapest CC0 pixabay

An der Stelle der abgetragenen Ruinen wurde in der Mitte des 18. Jh.s ein **Barockschloss** errichtet, das man bis zum Anfang des 20. Jh.s mehrfach erweiterte. Die Kriegszerstörungen von 1945 ermöglichten die Freilegung und Präsentation der **mittelalterlichen** Bauteile (**Burgkapelle, gotischer Saal**), die heute im Südflügel des neuzeitlichen Palastes zugänglich sind. Im Gebäudekomplex wurden die Ungarische Nationalgalerie, die Nationalbibliothek und das Historische Museum der Stadt Budapest untergebracht. Neuerdings ist aber eine Rekonstruktion des Zustandes der Zwischenkriegszeit geplant, einige Nebenbauten wurden schon in Kopie aufgebaut.

Gegen Mittag Transfer zum Flughafen Budapest und Rückflug nach Frankfurt.

#### Im Reisepreis enthalten:

- Linienflug mit Lufthansa in der Economy-Class: Frankfurt – Budapest – Frankfurt (andere Abflughäfen auf Anfrage)
- Flughafen- und Luftverkehrssteuern, Landegebühren sowie Sicherheits- und Kerosinzuschläge
- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche/WC in Hotels der 4-Sterne-Landeskategorie
- 7 x Frühstücksbuffet
- 6 x Abendessen im Hotel (3-Gang-Menü oder Abendbuffet ohne Getränke, 1. und 3. – 7.Tag)
- 1 x Abendessen im Renaissance-Restaurant in Visegrád (Königliches 3-Gang-Menü inkl. Aperitif, Weinauswahl und alkoholfreien Getränken)
- Transfers, Rundreise und Ausflüge im landesüblichen Reisebus mit Klimaanlage
- Besichtigungen und Eintrittsgelder: Visegrád: Obere und Untere Burg, Königspalast / Esztergom: Burg / Nagyvácszony: Burg / Sümeg: Burg / Keszthely: Schloss Festetics / Szigetvár: Burg / Siklós: Burg / Pécsvárad: Burg / Szászvár: Burg / Simontornya: Burg / Ozora: Burg / Dég: Schloss Festetics / Nádasladány: Schloss Nádasdy / Fehérvárcsurgó: Schloss Károlyi / Várpalota: Burg / Budapest: Burgschloss im Burgbezirk inkl. Stephansraum
- Örtliche deutschsprachige Führungen: Keszthely: Schloss Festetics / Dég: Schloss Festetics / Nádasladány: Schloss Nádasdy Fehérvárcsurgó: Schloss Károlyi
- Kopfhörer-System
- Fachleitung: Prof. Dr. István Feld und Dr. Reinhard Friedrich, Leiter des Europäischen Burgeninstituts

#### Preise pro Person:

im Doppelzimmer	€ 2.195,00
im Einzelzimmer	€ 2.540,00

Teilnehmer: min. 20

#### Wunschleistungen pro Person:

CO2-Kompensation für den Flug	€ 11,00
-------------------------------	---------

## Informationen zur Reise:

### Einreise:

Deutsche Staatsangehörige benötigen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Nationalität bitte angeben.

Angehörige anderer Staaten oder Reiseteilnehmer mit Besonderheiten (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit) teilen uns dies bitte bei Buchung mit. Wir informieren Sie über die Beschaffung und/oder das Mitführen der zur Reise benötigten Dokumente.

### Anzahlung und Restzahlung:

Ihren Reisepreis-Sicherungsschein erhalten Sie mit der Reisebestätigung.

Anzahlung: 20 % bis 10 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung

Restzahlung: bis 6 Wochen vor Abreise

### Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl:

Die Reise kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 6 Wochen vor Abreise abgesagt werden. Selbstverständlich informieren wir Sie umgehend, Anzahlungen werden erstattet.

### Rücktritt und Allgemeine Reisebedingungen:

Reisende können jederzeit vor Reiseantritt gegen Zahlung einer Entschädigungspauschale vom Vertrag zurücktreten. Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen der Conti-Reisen GmbH (*Linienflug-Reisen*).

### Bestimmungsorte der Reise:

07.09. – 09.09.2024 – Visegrád – 2 Nächte

09.09. – 10.09.2024 – Keszthely – 1 Nacht

10.09. – 12.09.2024 – Pécs – 2 Nächte

12.09. – 14.09.2024 – Székesfehérvár – 2 Nächte

## Informationen zur Reise:

### Eingeschränkte Mobilität:

Unsere Reisen sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht oder nur bedingt geeignet. Sollten die Angebote unserer Reisen nicht oder nur teilweise Ihren Anforderungen entsprechen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Buchung.

### Gruppenreise/Sprache:

Die Reiseleistungen werden für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht. Die mündliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

### Reiseversicherungen:

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung oder eines Premium-Reiseschutzes. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Produktinformationsblatt.

Stand der Drucklegung: 06.12.2023

Reise A\_HUNDBV

Bildnachweis/Lizenzen:

CCBY – CreativeCommons Namensnennung

CCBYSA – CreativeCommons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

Die Datenschutzerklärungen für die Interessenten an unseren Reiseangeboten sowie für unsere Kunden und Teilnehmer finden Sie im Internet unter <https://www.conti-reisen.de/datenschutz>.

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen CONTI-REISEN GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt CONTI-REISEN über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. CONTI-REISEN hat eine Insolvenzabsicherung mit tourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können die Touristik-Versicherungs-Service GmbH unter Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg | Tel.: 040 - 244 288 0 | Fax: 040 - 244 288 99 | Mail: [service@tourvers.de](mailto:service@tourvers.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von CONTI-REISEN verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)



Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter – **nachfolgend RV genannt** – zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege (z. B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- Grundlage dieses Angebots sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Ver-pflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Er-klärung übernommen hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV be-züglich des neuen Angebots auf die Änderung hin-gewiesen und seine vorvertraglichen Informations-pflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bin-dungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzli-chen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindest-teilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Ar-tikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) wer-den nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreise-vertrages, sofern dies zwischen den Parteien aus-drücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, oder per Telefax** erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem RV den Abschluss des Pauschalreise-vertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 5 Werktage gebunden.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebe-stätigung durch den RV zustande. Bei oder unver-züglich nach Vertragsschluss wird der RV dem Kun-den eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträ-ger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen er-folgt.

1.3. Bei Buchungen **im elektronischen Geschäfts-verkehr (z. B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Bu-chung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesam-ten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläu-tert wird.
- Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angeben.
- Soweit der Vertragstext vom RV gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrich-tet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem RV den Ab-schluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 5 Werktage gebun-den.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmel-dung unverzüglich auf elektronischem Weg bestä-tigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Be-tätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages

h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reise-bestätigung des RV beim Kunden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Rei-sebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende un-mittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bild-schirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Dar-stellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbind-lichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Ver-trag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestel-lung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenann-ten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

## 2. Bezahlung

2.1. RV und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur for-dern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kunden-geldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und her-vorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertrags-abschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungs-scheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reise-preises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des RV aus dem in Ziffer 7 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebe-ginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Rest-zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungs-fälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Er-bringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbe-haltungsrecht des Kunden besteht, so ist der RV berech-tigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreise-vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktritts-kosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebe-ginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Rei-seleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschal-reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben her-beigeführt wurden, sind dem RV vor Reisebeginn gestat-tet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der RV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungs-änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Ände-rungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, ver-ständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentli-chen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abwei-chung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unent-geltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der RV eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des RV zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem RV reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustim-men, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, so-

fern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgelt-lich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegen-über dem RV nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenom-men. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben un-berührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der ge-änderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Be-schaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Dif-ferenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu er-statten.

## 4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pau-schalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegen-über dem RV zu erklären. Falls die Reise über einen Rei-severmittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch die-sem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird emp-fohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV eine angemes-sene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Um-stände auftreten, die die Durchführung der Pauschal-reise oder die Beförderung von Personen an den Bestim-mungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind un-vermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des RV unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutba-ren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspau-schalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie un-ter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Auf-wendungen und des erwarteten Erwerbs durch ander-weitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zu-gangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) *Bus-, Bahn-, Linienflug-Reisen und Eigenanreise*

bis 61. Tag vor Reisebeginn 10 %  
ab 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn 25 %  
ab 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 %  
ab 14. bis 1 Tag vor Reisebeginn 70 %  
am Anreisetag und bei Nichtantritt 90 %  
des Gesamtreisepreises pro Reiseteilnehmer.

oder

b) *sonstige Flug-Pauschalreisen*

bis 31. Tag vor Reisebeginn 25 %  
ab 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 %  
ab 14. bis 1 Tag vor Reisebeginn 70 %  
am Anreisetag und bei Nichtantritt 90 %  
des Gesamtreisepreises pro Reiseteilnehmer.

In der Reiseauschreibung ist die zutreffende *Reiseart* benannt. Abweichende Stornostaffeln werden in der Rei-sebeschreibung genannt.

4.4. Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis ge-stattet, die dem RV zustehende angemessene Entschä-digung sei wesentlich niedriger als die von ihm gefor-derte Entschädigungspauschale.

4.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell be-rechnete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nach-weist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstan-den sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die gefor-derte Entschädigung unter Berücksichtigung der erspar-ten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen er-wirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6. Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf je-den Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen un-berührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeit-ig, wenn sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversiche-rung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rück-führungskosten bei Unfall oder Krankheit wird empfo-hen.

## 5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der RV keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der RV ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR pro Person erheben.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 61. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der RV bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch, aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

## 7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1 Der RV kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens am dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der RV unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

## 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des RV beruht. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

### 9.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.

### 9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige

Reismängel dem RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle des RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RV können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem RV, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich war.

## 11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger in Textform wird empfohlen.

11.2 Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## 12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den RV, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem Kunden die

Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der RV den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der RV wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts und der Sitz des RV als Gerichtsstand vereinbart.

14.2 Für Klagen des RV gegen Vertragspartner des Pauschalreisevertrags, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Sitz im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

## Reiseveranstalter:

### Conti-Reisen GmbH

Adalbertstr. 9

51103 Köln

Telefon 0221-801952-0

Telefax 0221-801952-70

E-Mail-Adresse: [info@conti-reisen.de](mailto:info@conti-reisen.de)

Amtsgericht Köln HRB 45696

Sitz der Gesellschaft: Bergisch Gladbach

Geschäftsführer Christoph Büchel

Stand: 01.07.2018

Die Reisebedingungen folgen der Empfehlung der Musterkondition des Deutschen Reiseverbandes (DRV) aus 09/2017 – die Verwendung der Musterkonditionen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DRV nur dessen Mitgliedern für deren eigenen Geschäftsbetrieb gestattet.



Conti-Reisen GmbH  
Adalbertstr. 9  
51103 Köln

Reiseanmeldung per  
Fax: 0221-80 19 52-70  
E-Mail: info@conti-reisen.de

**Anmeldeschluss: 15.04.2024**  
(danach auf Anfrage)

**Reiseziel: Ungarn / A\_HUNDBV**

**Reisedatum: 07.09. – 14.09.2024**

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich bin / Wir sind mit der Zusendung der Reisebestätigung per E-Mail einverstanden.

Einzelzimmer  Doppelzimmer zusammen mit \_\_\_\_\_

Ich/Wir wünsche/n die CO2-Kompensation für meinen/unseren Flug.

Bitte informieren Sie mich/uns über Abflüge ab/bis \_\_\_\_\_

Bitte buchen Sie für mich/uns bei der MDT travel underwriting GmbH nachfolgend angekreuzten Versicherungsschutz\*:

**Premium-Reiseschutz mit Selbstbehalt (weltweit/GRP)** inkl. Reise-Rücktrittskosten-, Reiseabbruch-, Reisegepäck-, Reise-Krankenversicherung und 24h-Notfall-Assistance - zum Preis pro Person von:

€ 138,00 (bei einem Reisepreis bis € 2.500,00)  
 € 152,00 (bei einem Reisepreis bis € 3.000,00)

**Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt (weltweit/GRP)** inkl. Reiseabbruch - zum Preis pro Person von:

€ 89,00 (bei einem Reisepreis bis € 2.500,00)  
 € 104,00 (bei einem Reisepreis bis € 3.000,00)

\* Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Produktinformationsblatt sowie den ausführlichen Versicherungsbedingungen unter <https://www.conti-reisen.de/service/reiseversicherungen>.

Ich bin damit einverstanden, dass ich  **telefonisch** /  **per E-Mail** über Reiseangebote der Conti-Reisen GmbH informiert werde. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärungen für die Interessenten an unseren Reiseangeboten sowie für unsere Kunden und Reiseteilnehmer mit den Verarbeitungszwecken, Auskunftsrechten und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.conti-reisen.de/datenschutz>. Sie haben das Recht, der Nutzung Ihrer Adressdaten zu Werbezwecken jederzeit zu widersprechen.

Das **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB** und die **Allgemeinen Reisebedingungen der Conti-Reisen GmbH** (<https://www.conti-reisen.de/agb>), die mir vollständig übermittelt wurden, habe ich zur Kenntnis genommen und anerkenne sie ausdrücklich als Vertragsinhalt. Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen, die von mir angemeldeten Personen gegenüber dem Reiseveranstalter, wie für meine eigenen eintreten werde. Die Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_